

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Reichsbahnbediensteten Johann P ö t t l e r aus Salzburg-
Itzlingen, geboren am 30. Januar 1910 in Radstadt, Verwaltungsbezirk
Markt-Pongau,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 15. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzter,

Landgerichtsdirektor Dr. Lorenz,

SA-Brigadeführer Hauer,

SA-Obergruppenführer Heß,

Kreisleiter Reinecke,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt A l t e r,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär S c h r e i b e r,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte hat sich als kommunistischer Zellen-
kassierer betätigt.

Er wird daher wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum
T o d e und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit
verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Von Rechts

Gründe:

G r u n d e .

Der Angeklagte Johann P ö t t l e r hat keinen Beruf erlernt und war zuletzt Weichenwärter bei der Deutschen Reichsbahn. Etwa 2 Jahre lang vor dem Anschluß hat er in dem damals österreichischen Bundesheere als Freiwilliger gedient und diesen Militärdienst in der deutschen Wehrmacht bis zum Oktober 1938 fortgesetzt. Als Soldat hat er auch den Treueid auf den Führer geleistet.

Pöttler war von 1927 bis Anfang 1935 Mitglied des Heimatschutzes im damaligen System-Österreich. Nach dem Anschluß wurde er Mitglied der NSV. 1939 bewarb er sich um die Aufnahme in die NSDAP. und ist schließlich auch aufgenommen worden.

Der Angeklagte Pöttler war mit dem Bäckergehilfen Ernst Gruber und dem Reichsbahnschaffner Franz Aschenberger näher bekannt. Von beiden wurde er im März 1941 zum Beitritt in die KPÖ. geworben. Pöttler hatte zunächst Bedenken, der Kommunistischen Partei beizutreten, entschloß sich aber schließlich doch, aus Verärgerung -wie er in der Hauptverhandlung behauptet hat- Mitglied der Kommunistischen Partei Österreichs zu werden. Weshalb er verärgert war, hat er in der Hauptverhandlung nicht näher zu begründen vermocht. Jedenfalls zahlte der Angeklagte vom April bis zum Oktober 1941 monatlich 1 RM Beitrag an die KPÖ. Darüber hinaus warb er auf Veranlassung Aschenbergers die Reichsbahnarbeiter Friedrich Hofer und Johann Stadler mit Erfolg und zog in der gleichen Zeit von ihnen den Mitgliedsbeitrag für die Kommunistische Partei ein. Durch Stadler wurde ihm der Reichsbahnarbeiter Franz Holztrattner als weiteres Zellenmitglied der KPÖ. zugeführt, von dem er Beiträge von etwa Juli bis Oktober 1941 kassierte. Seinen eigenen Beitrag und diejenigen der drei Zellenmitglieder führte der Angeklagte bis zum Oktober 1941 an Franz Aschenberger ab, der sich als Gruppenleiter der KPÖ. im Fahrdienst der Reichsbahn betätigte.

Eines Tages erhielt Pöttler von Aschenberger 2 kommunistische Flugblätter, deren Inhalt sich mit Agrarfragen beschäftigte. Diese Flugblätter, die einen schon stark verbrauchten Eindruck machten und daher schwer leserlich waren, gab Pöttler an Hofer weiter. Dieser gab sie ihm zurück. Ob der Angeklagte diese Blätter auch an Stadler gegeben hat, konnte er in der Hauptverhandlung nicht mit Sicherheit sagen; er nimmt es aber an.

Im Juli 1941 erfuhr der Angeklagte, daß er zum Arbeitseinsatz bei der Reichsbahn in den Ostgebieten bestimmt sei. Hiervon machte er Aschenberger Mitteilung, der seinerseits Anweisung gab, daß der Angeklagte einen Nachfolger bestimme. Der Einsatz Pöttlers verzögerte sich bis zum Oktober 1941. Damals wurde er nach dem Bahnhof Swinkowka in der Nähe von Poltawa abkommandiert. Bevor er Salzburg verließ, bestimmte er das Zellenmitglied Hofer zum Zellenkassierer.

Diesen Sachverhalt hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung in glaubhafter Weise zugegeben. Hinsichtlich des Charakters der Organisation, für die er sich betätigte, hat er allerdings zu Beginn seiner Vernehmung zur Sache insofern Einwendungen erhoben, als er behauptet hat, er habe zunächst angenommen, daß es sich um einen Unterstützungsverein handle. Als ihm seine Vernehmung vom 18. November 1942 als Zeuge in der Sache gegen Gruber -Bl. 34-35- vorgehalten wurde, hat er schließlich zugeben müssen, daß er von Anfang an gewußt hat, daß diese Organisation die Kommunistische Partei war. Er hat auch in der Hauptverhandlung nicht ernstlich bestritten, daß ihm die Gewaltziele der KPÖ. bekannt gewesen sind. Nach alledem hat der Angeklagte sowohl die äußeren wie auch die inneren Tatumstände der Vorbereitung des kommunistischen und des Gebietshochverrats im Sinne von §§ 80 Abs. 1 und 2, 83 Abs. 2 und 3 Ziffer 1 und 3 StGB, verwirklicht; denn er hat sich auch bewußt auf dem Gebiete der Organisation -er war monatelang Kassierer einer kommunistischen Zelle, wahrscheinlich überhaupt ihr Leiter- und ferner in der Weise betätigt, daß er, wenn auch in geringem Umfange, zur Vorbereitung des Hochverrats Schriften verbreitet hat, und zwar zum Zwecke der Massenbeeinflussung. Der Angeklagte Pöttler war daher entsprechend zu bestrafen.

Pöttler hat als Soldat den Treueid auf den Führer geleistet. Er war, wenn auch nicht Beamter, so doch Angestellter der Deutschen Reichsbahn, und zwar bekleidete er dort einen außerordentlich wichtigen Posten als Weichenwärter in einem Gebiet, durch das erfahrungsgemäß in erheblichem Umfange Transporte von und nach der Front gehen. Der Angeklagte hat seine verbrecherische Tätigkeit bis nach Beginn des Krieges gegen den Bolschewismus in unverminderter Einsatzbereitschaft fortgesetzt. Er ist, genau wie seine Mittäter, der kämpfenden Front aus seiner kommunistischen Einstellung heraus in den Rücken gefallen und hat die Geschäfte des Feindes besorgt. Wer in dem schweren Schicksalskampf, den das deutsche Volk und seine Verbündeten zu führen

gezwungen sind, so handelt, muß im Interesse der Volksgemeinschaft und der kämpfenden Front physisch vernichtet werden und hat sich selbst als ehrlos gestempelt. Deshalb wurde der Angeklagte zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte mit der Kostenfolge aus § 465 StPO. verurteilt.

gez. Hartmann

Dr. Lorenz.

7 J 429 /42

Verkündung der bevorstehenden Vollstreckung
des Todesurteils gegen:

Johann P ö t t l e r
.....

Gegenwärtig:

als Vollstreckungsleiter:

Kammergerichtsrat P r i e t z s c h k
.....

als Beamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellter K a r p e
.....

In Anwesenheit

- a) des Gefängnisbeamten Inspektor S t a r k,
- b) des Anstaltsarztes Reg. Med. Rat Dr. S c h m i d t,
- c) des kathl. Anstaltsgeistlichen R ö s l e r,
- d)

eröffnete der Vollstreckungsleiter dem Verurteilten um 13⁰⁰
den Erlaß des Reichsministers der Justiz, daß von dem Gnaden
kein Gebrauch gemacht worden sei, und teilte ihm ferner mit,
das Urteil heute um 19⁰⁰ Uhr vollstreckt werden werde.

Der Verurteilte verhielt sich während der
Verkündung ruhig und gefaßt.

Prietzsch

Karpe

MS

7 429 / 42

Vollstreckung des Todesurteils
gegen

Johann P ö t t l e r
.....

Gegenwärtig:

als Vollstreckungsleiter:

Kammergerichtsrat P r i e t z s c h k
.....

als Beamter der Geschäftsstelle:

Justizangestellter K a r p e
.....

Um 19⁰⁴ Uhr wurde der Verurteilte, die Hände auf dem Rücken gefesselt, durch zwei Gefängnisbeamte vorgeführt. Der Scharfrichter R ö t t g e r aus B e r l i n stand mit seinen drei Gehilfen bereit.

Anwesend war ferner:
der Gefängnisbeamte: Inspektor S t a r k.

Nach Feststellung der Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten beauftragte der Vollstreckungsleiter den Scharfrichter mit der Vollstreckung. Der Verurteilte, der ruhig und gefaßt war, ließ sich ohne Widerstreben auf das Fallbeilgerät legen, worauf der Scharfrichter die Enthauptung mit dem Fallbeil ausführte und sodann meldete, daß das Urteil vollstreckt sei.

Die Vollstreckung dauerte von der Vorführung bis zur Vollzugsmeldung 16 Sekunden.

Prietsch

Karpe



Name: *Spittler*
Vorname: *Johann*
Geboren: *30.1.1910*
Ort: *Raasdorf*
Staatsang.: *D. R.*
Größe: *182 cm*
Haare: *mittel blond*
Bee: *subtil*
Augen: *blau*
Kennzeichen: *Am rechten
Fingerring am
1. Glied leicht mark.*

